



Medienmitteilung

Kontaktperson Tobias Lux
Telefon +41 31 322 67 84
E-Mail tobias.lux@ebk.admin.ch
Sperrfrist

EBK strebt Änderung der Einlagenregelung bei Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften an

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) eröffnet die Anhörung zur Änderung des Artikels 3a der Bankenverordnung. Dieser beschreibt die Ausnahmeregelung für Einlagen bei Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften. Gemäss dem Vorschlag der EBK soll die Ausnahmeregelung nur noch für Einlagen gelten, die in einer zwingenden Verbindung zum ideellen Zweck oder zur gemeinsamen Selbsthilfe der Institution verwendet werden. Die Anhörung erfolgt in Absprache mit der Eidg. Finanzverwaltung.

Bern, 21. Juli 2008 – Die geltende Ausnahmeregelung betreffend Einlagen bei Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften gewährleistet den Einlegerschutz aus Sicht der EBK nicht. Sie erlaubt Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, für ihre Mitglieder Konten zu führen, auf denen ohne Einhaltung von Kündigungsfristen – analog der Kontokorrentführung bei Banken – Ein- und Auszahlungen möglich sind. Die entgegengenommenen Gelder müssen dabei in keiner Verbindung zum ursprünglichen ideellen Zweck oder zur gemeinsamen Selbsthilfe stehen.

Gerade die durch diese Möglichkeit der kurzfristigen Einlage angesprochenen Retailkunden will das Bankengesetz speziell schützen. Banken müssen im Gegensatz zu den genannten Institutionen nicht nur die Eigenmittelvorschriften erfüllen, die Einlagen von Bankkunden unterstehen zudem auch dem Konkursprivileg und dem Einlegerschutz. Das Bewusstsein, dass dieser gesetzliche Mechanismus im Falle von Einlagen bei Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften nicht greift, dürfte gerade bei Retailkunden in der Regel fehlen.

Mit der von der EBK vorgeschlagenen Änderung bleibt die für Vereine, Stiftungen und Genossenschaften wichtige längerfristige finanzielle Grundlage weiterhin gesichert. Die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf Einlagen, die in zwingender Verbindung zum ideellen Zweck oder zur gemeinsamen Selbsthilfe der entsprechenden Institution verwendet werden, bewahrt die Anleger aber davor, in Unkenntnis Einlagen zu tätigen, für die ein erhöhtes Verlustrisiko besteht.

Die Anhörung erfolgt in Absprache mit der Eidg. Finanzverwaltung. Stellungnahmen können bis zum 15. September 2008 bei der EBK eingegeben werden.

Zusätzliche Informationen unter www.ebk.ch/d/regulier/regulierungsprojekte.html.